



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30403-256/1433/2-2020

Datum

17.07.2020

Hauptstraße 1

5600 St.Johann im Pongau

Betreff

Hoamat Bau GmbH und Maria und Josef Weißbacher, Werfenweng;
Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf GP 123, 125,
126, 127, 128, 130 und 131 je KG 55512 Werfenweng; abfallrecht-
liche Genehmigung gem. § 37 AWG 2002

Fax +43 6412 6101-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Wolfgang Posch

Telefon +43 6412 6101-6257

Bekanntgabe

Die Hoamat Bau GmbH und Frau Maria und Herr Josef Weißbacher, 5453 Werfenweng, haben um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf GP 123, 125, 126, 127, 128, 130 und 131 je KG 55512 Werfenweng in 5453 Werfenweng angesucht.

Für diese Genehmigung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 durchgeführt.

Der **Antrag mit den Projektunterlagen** liegt von 20.07.2020 bis 17.08.2020 zur Einsicht auf:

Ort der Einsichtnahme

Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. Pg., Hauptstraße 1, 5600 St.Johann

Datum

Von 20.07.2020 bis
17.08.2020

Zeit

Mo-Fr 8:30 - 12:00 Uhr

Stock/Zimmer Nr.

3. Stock/Zimmer 313

Für die Einsichtnahme wird eine telefonische Terminvereinbarung empfohlen. Beim Betreten des Amtsgebäudes der BH St.Johann ist dzt. aufgrund der Corona-Virus-Situation eine Mund-Nasenschutzmaske zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. Pg., Gruppe Umwelt und Forst, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann i. Pg.).

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | Telefon +43 6412 6101 | bh-st-johann@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (z.B. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfgang Posch

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Werfenweng, Weng 42, 5453 Werfenweng, Zum Anschlag an der Amtstafel (4 Wochen) und Retournerung der mit einem Anschlagsvermerk versehenen Bekanntgabe nach Ablauf der Anschlagsfrist; E-Mail
2. BH St.Johann Zentrale Dienste, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, zur Veröffentlichung auf der Behörden-Internetseite und Anschlag an die Amtstafel (4 Wochen); Intern